



# **Abwasserentsorgungs- reglement (Abw Re)**

**für den**

**Gemeindeverband  
ARA Region Herzogenbuchsee**

**Ausgabe 2026**

**Version 1.0 vom 27. November 2024**  
*Stand: Genehmigung Abgeordnetenversammlung*

## Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
II.	ABWASSERANLAGEN.....	4
III.	TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	5
IV.	BAUKONTROLLE.....	8
V.	BETRIEB UND UNTERHALT .....	9
VI.	FINANZIERUNG.....	10
VII.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	13
VIII.	AUFLAGEZEUGNIS.....	15
IX.	TEILREVISIONEN .....	15

# Abwasserentsorgungsreglement

Gestützt auf

- Artikel 23 ff. des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0);
  - die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1);
  - Artikel 50 ff. des Gemeindeggesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d des Organisationsreglements vom 6. September 2023 (OgR);
- erlässt der Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Abwasserentsorgung innerhalb des Verbandsgebiets des Gemeinverbandes ARA Region Herzogenbuchsee der Gemeinden mit vollständiger Aufgabenauslagerung an den Verband (ARApplus-Gemeinden).

<sup>2</sup> Es gilt für alle im Verbandsgebiet der ARApplus-Gemeinden anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

<sup>3</sup> Es kommt grundsätzlich das bernische Recht zur Anwendung. Für solothurnische ARApplus-Gemeinde kommt das entsprechende solothurnische Recht ergänzend zur Anwendung. Die Aufsicht über die solothurnischen Gemeinden übt das Amt für Umwelt des Kanton Solothurn (AFU) aus.

Auftrag

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Verband plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Er kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihm alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Fachstelle des Verbandes für den Gewässerschutz ist die im OgR des Verbandes bezeichnete Geschäftsstelle.

Kataster und Aufbewahrung Pläne

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Verband erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.

<sup>2</sup> Der Verband erstellt zudem einen Versickerungskataster.

<sup>3</sup> Der Verband bewahrt die Pläne der ausgeführten verbandseigenen öffentlichen Abwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf.

## II. Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die vom Verband erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum des Verbandes.

<sup>2</sup> Der Verband plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans (GEP). Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der betreffenden Gemeinde.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Private Abwasseranlagen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der betroffenen Gemeinde.

<sup>3</sup> Gemeinsam erstellte Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete gelten ebenfalls als gemeinsame private Hausanschlussleitungen.

<sup>4</sup> Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

Sicherung der öffentlichen Abwasseranlagen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Verbandsrat beschliesst die Überbauungsordnung. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) genehmigt die Überbauungsordnung.

<sup>3</sup> Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.

Schutz der gesicherten  
Abwasseranlagen;  
Bauabstände

**Art. 7** <sup>1</sup> Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Fachstelle Gewässerschutz kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Fachstelle Gewässerschutz. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

<sup>6</sup> Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung öffentlich-rechtlich gesicherter Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Verweis auf KGV

**Art. 8** Bewilligungserfordernis, Gesucheingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

### III. Technische Vorschriften

Grundsätze der  
Liegenschaftsentwässerung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat der Verband auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle weitergehende Prüfungsmassnahmen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter des AWA und die Ausführungsbestimmungen gemäss Abwasserentsorgungsverordnung massgebend.

<sup>3</sup> Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen oder technisch gleichartigen Lösungen zu versehen.

<sup>4</sup> Dachwasserablaufeleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

<sup>5</sup> Die Fachstelle Gewässerschutz legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Bewilligungspflicht

**Art. 10** <sup>1</sup> Eine Bewilligung der Fachstelle Gewässerschutz ist erforderlich für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage sowie von entwässerten Flächen;
- den Neuanschluss, die Erweiterung und die Entfernung von sanitären Anlagen.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Fachstelle Gewässerschutz mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Gesuche für baubewilligungsfreie Bauvorhaben sind direkt der Fachstelle einzureichen.

<sup>3</sup> Die Anzahl Belastungswerte (Loading Unit, LU) und die Anzahl m<sup>2</sup> der entwässerten Fläche sowie deren Erhöhung sind der Fachstelle Gewässerschutz un-  
aufgefordert zu melden insbesondere

- a bei Einreichen des Baugesuchs;
- b vor Ausführen von nicht baubewilligungspflichtigen Massnahmen.

Kanalfernsehaufnahmen

**Art. 11** Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuches auf Verlangen der Fachstelle der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.

Trenn- und Mischsystem

**Art. 12** <sup>1</sup> Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>2</sup> Im Mischsystem kann Schmutzabwasser und Regenabwasser ab dem letzten Kontrollschacht bis zum Einleitungspunkt in die öffentliche Leitung in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Die Grundstücksleitungen selbst sind bis zum letzten Kontrollschacht im Trennsystem zu führen.

<sup>3</sup> Bei der Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen der Gebäude ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Regenabwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom Schmutzabwasser abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

Regen- und Reinabwasser

**Art. 13** <sup>1</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

<sup>3</sup> Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht neu oder zusätzlich gefasst werden.

<sup>4</sup> Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.

<sup>5</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Spezielle Abwässer

**Art. 14** <sup>1</sup> Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>2</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

<sup>3</sup> Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt des AWA zu beachten.

<sup>4</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen

**Art. 15** <sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

<sup>2</sup> Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen und -areale

**Art. 16** <sup>1</sup> In Grundwasserschutzzonen und -arealen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

<sup>2</sup> Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich beim AWA.

#### IV. Baukontrolle

- Pflichten des Verbandes
- Art. 17**<sup>1</sup> Die Fachstelle Gewässerschutz kontrolliert während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Bei ungenügender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.
- <sup>2</sup> Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:
- a Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
  - b Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung;
  - c Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
  - d Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
  - e Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.
- Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- Art. 18**<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Handlungen der Fachstelle Gewässerschutz und der durch diese ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Abwasseranlagen.
- <sup>2</sup> Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente dem Verband zur Verfügung zu stellen.
- Pflichten der Bauherrschaft
- Art. 19**<sup>1</sup> Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen dem Verband zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Fachstelle Gewässerschutz rechtzeitig zu melden.
- <sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- <sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.
- <sup>4</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- <sup>5</sup> Dem Verband sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.
- Projektänderungen
- Art. 20**<sup>1</sup> Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachstelle Gewässerschutz.

<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

## V. Betrieb und Unterhalt

Zustand der Abwasseranlagen

**Art. 21** <sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Verband, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu reinigen.

<sup>2</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Fachstelle Gewässerschutz nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

<sup>3</sup> Der Verband kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen Zustandserhebung der privaten Abwasseranlagen (ZpA) trägt der Verband, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.

Einleitungsverbot

**Art. 22** <sup>1</sup> Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.

<sup>3</sup> Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

<sup>4</sup> Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Rückstände aus Abwasseranlagen

**Art. 23** <sup>1</sup> Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein vom Verband ermächtigttes Unternehmen entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung des AWA.

## VI. Finanzierung

Finanzierung der  
Abwasserentsorgung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein. Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die Entsorgung des Abwassers mittelfristig kostendeckend erfolgen kann.

<sup>2</sup> Sie wird finanziert mit:

- a einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Kanzlei- und Verwaltungsgebühren;
- d Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- e sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>3</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Verbandsrat in der Abwasserentsorgungsverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

<sup>4</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Gebühren:  
Anschlussgebühr

**Art. 25** <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang). Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 100.- pro LU.

<sup>3</sup> Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das direkt oder indirekt in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF 5.- pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

<sup>4</sup> Bei nachträglichem Verzicht auf eine bestehende Einleitung des Regenabwassers in die öffentliche Kanalisation werden die Anschlussgebühren zinslos rückerstattet, die der nicht mehr angeschlossenen Fläche entsprechen. Dabei ist das Regenabwasser mittels einer rechtskonformen Versickerungsanlage zu versickern. Die Rückerstattung bemisst sich nach dem geltenden Tarif und ist auf maximal 50 % der Erstellungskosten der entsprechenden Versickerungsanlage beschränkt.

<sup>5</sup> Die Gebührenansätze in Abs. 2 und 3 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 113.8 Punkten (Stand April 2024). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Verbandsrat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Nachgebühr, Rück-  
erstattung, Anrechnung

**Art. 26** <sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der Entwässerten Fläche) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der entwässerten Fläche) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet, vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4.

<sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Wiederkehrende  
Gebühren:

**Art. 27** <sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, zur Deckung der Abgaben an Bund und Kanton sowie zur Deckung der Betriebskosten ist eine Abwassergebühr, bestehend aus Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Regenabwassergebühr zu bezahlen.

Grund-, Verbrauchs-  
und Regenabwasser-  
gebühr

<sup>2</sup> Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden aufgrund des Wasserverbrauches als Staffeltarif erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist die Grundgebührenkomponente auch dann geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>3</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Bis zum Einbau des Wasserzählers wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Fachstelle Gewässerschutz.

<sup>4</sup> Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen.

<sup>5</sup> Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine jährliche, von der Grösse der versiegelten Fläche abhängige Gebühr zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.

<sup>6</sup> Der Verbandsrat legt die Höhe der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

Betriebe

**Art. 28** <sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 25 sowie die Grund- und Regenabwassergebühren nach Art. 27.

<sup>2</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Empfehlung "Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Fachstelle Gewässerschutz einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Fachstelle Gewässerschutz von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>5</sup> Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die Grund- und Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.

<sup>6</sup> Die Grund- und Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Weitere Gebühren

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Fachstelle Gewässerschutz erhebt weitere Gebühren (Verwaltungsgebühren):

- a im Bewilligungsverfahren,
- b für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen,
- c für Aufwendungen der Fachstelle Gewässerschutz, die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserursachenden notwendig werden,
- d für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Fachstelle Gewässerschutz nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen usw.,
- e für die Ablesung von Wasserzählern nach Art. 27 Abs. 3.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII Ziffer 4) und nach der Abwasserentsorgungsverordnung.

<sup>3</sup> Soweit die beiden Erlasse nach Abs. 2 keine Gebühren vorsehen, erfolgt die Bemessung der Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Verbandsrat legt die anwendbaren Stundenansätze in der Abwasserentsorgungsverordnung fest. Ist der tatsächliche Aufwand voraussehbar, können Pauschalen festgelegt werden. Aufwendungen Dritter werden ohne Zuschlag den Verursachern weiterverrechnet.

Gebührenpflichtige

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

<sup>2</sup> Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die weiteren Gebühren (Art. 29) schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung des Verbandes verursacht.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung von 90 % erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Es kann eine Teilrechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

**Art. 32** <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Fachstelle Gewässerschutz. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist sie zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

## VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

**Art. 33** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9, 10, 12-16, 18-23 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Verbandsrat mit Busse bis CHF 5'000.- bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 150.- bis zu CHF 1'000.- erhoben.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche des Verbandes bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet dem Verband die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 32 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen des Verbands. Die Verjährungsfrist nach Art. 32 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für den Verband erkennbar war.

<sup>5</sup> Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflichten nach Art. 10 verletzt werden. Art. 32 gelangt zur Anwendung.

Rechtspflege

**Art. 34** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen des Verbands kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Ausführungsbestimmung

**Art. 35** Der Verbandsrat erlässt zu diesem Reglement Ausführungsvorschriften, technische Vorschriften und eine Abwasserentsorgungsverordnung.

Übergangsbestimmung

**Art. 36** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

**Art. 37** <sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 36 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Herzogenbuchsee, den 27. November 2024

GEMEINDEVERBAND ARA REGION HERZOGENBUCHSEE



Urs Zumstein  
Präsident



Daniela Gasser  
Sekretärin

### VIII. Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 06.11.2025 bis zum 07.12.2025 bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Herzogenbuchsee, den 08.12.2025



Daniela Gasser  
Sekretärin

### IX. Teilrevisionen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss / Organ</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten ab</i>